

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elchingen (FGS)

vom 19.12.2023

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Elchingen nach Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Benutzungsgebühren (§ 6)
  - d) Aufwandsgebühren für sonstige Leistungen (§ 7)
  - e) Verwaltungsgebühren (§ 8)

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der gültigen Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Elchingen
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Benutzungsgebühren (§ 6), die Aufwandsgebühren für sonstige Leistungen (§ 7) sowie die Verwaltungsgebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) ein Familiengrab (2,30 m x 2,30 m) 181,00 €
  - b) ein Familiengrab (1,80 m x 1,90 m) 155,00 €
  - c) ein Reihengrab (2,30 m x 1,10 m), einfachtief 98,00 €
  - d) ein Reihengrab (1,80 m x 0,80 m), einfachtief 81,00 €
  - e) ein Kindergrab (1,10 m x 0,60 m), Tot- u. Fehlgeburten 67,00 €
  - f) ein Kindergrab (1,10 m x 0,60 m) 67,00 €
  - g) ein Urnengrab (1,10 m x 0,60 m) 107,00 €
  - h) ein Urnengrab (0,95 m x 0,50 m) 103,00 €
  - i) ein anonymes Urnengrab ähnlich eines Friedwaldes 77,00 €
  - j) einen Urnenplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab 112,00 €
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist bei erstmaliger Belegung für die gesamte Ruhezeit, die in § 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Elchingen festgesetzt ist, zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird für den gesamten Verlängerungszeitraum die Grabnutzungsgebühr in einem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a) bis j) erhoben. Es ist eine mindestens fünfjährige Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erforderlich.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist eine Gebühr zu entrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung betragen für eine
  - a) Erdbestattung
    1. mit Trauerfeier 295,00 €
    2. ohne Trauerfeier 185,00 €
  - b) Urnenbestattung
    1. mit Trauerfeier 147,00 €
    2. ohne Trauerfeier 111,00 €
- (2) Die Gebühr für die Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen, Erdabfuhr, Auf- und Abbau der Erdcontainer) beträgt für
  - a) Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 577,00 €
  - b) Erwachsenengräber (sowie Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 1.323,00 €
  - c) Aschenurnen 153,00 €
- (3) Die Gebühr für die Tieferlegung in einem Grab beträgt 150,00 €

- (4) Die Gebühr für Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Elchingen beträgt
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) während der Ruhefrist     | 3.103,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 2.961,00 € |
- (5) Die Gebühr für Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) während der Ruhefrist     | 1.780,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.638,00 € |
- (6) Die Gebühr für Ausgraben und Umbetten einer Leiche aus einem Kindergrab beträgt die Hälfte der Gebühr nach Abs. 4 oder Abs. 5.
- (7) Die Gebühr für Ausgraben und Wiederbestatten einer Urne beträgt 250,00 €
- (8) Die Gebühr für Ausgraben einer Urne beträgt 153,00 €

#### § 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und des Feierplatzes beträgt
- |                                                                                                          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) je Bestattungsfall                                                                                    | 351,00 € |
| b) bei vorübergehender Einstellung einer Leiche je angefangener Tag                                      | 211,00 € |
| d) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr nach a) und b) auf die Hälfte. |          |
| d) bei Benutzung nur des Feierplatzes ohne Leichenhalle                                                  | 140,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung einer Klimatruhe beträgt
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) je Benutzungsfall und ersten Tag | 65,00 € |
| b) je weiteren Benutzungstag        | 39,00 € |

#### § 7 Aufwandsgebühren für sonstige Leistungen

Für Dienstleistungen, die nicht in den §§ 4 bis 6 enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Dienstleistungen des gemeindlichen Personals je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                      | 43,20 €      |
| b) Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten                                                                                                                                                                                                                                                                | nach Aufwand |
| c) für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |              |

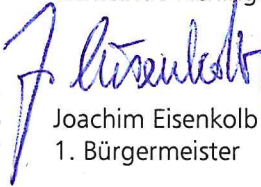
#### § 8 Verwaltungsgebühren

- |                                                                                                                                                                 |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Die Gebühr für die Änderung einer Graburkunde beträgt für alle Grabarten                                                                                    | 20,00 € |
| (2) Für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, eines Grabmalzusatzes, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage für alle Grabarten. | 40,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Elchingen vom 17.12.2019 außer Kraft.

Elchingen, den 19.12.2023  
Gemeinde Elchingen

  
Joachim Eisenkolb  
1. Bürgermeister

